

duktfreiheit – ein Grund zum Feiern? Versuch einer Bilanzierung über den Umgang mit Marktfreiheit seit 1994, in: Zeitschrift für Versicherungswesen (ZfV) 13/2019, S. 406-460

Ergebnisquellen nach § 15 MindZV für das Jahr 2018 (Abfrage bei den Unternehmen)

Evaluierungsbericht (LVRG): Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes, hrsg. v. Bundesministerium der Finanzen (BMF): Juni 2018

Farny, D. (Versicherungsbetriebslehre): Versicherungsbetriebslehre, 5. Aufl., Karlsruhe 2011

Farny, D. (Rohüberschüsse): Die Verteilung der Rohüberschüsse in der Lebensversicherung. Zugleich: Über die geheimnisvollen Direktgutschriften, in: ZfV 01/2012, S. 14-16

Fromme, F., F. Krieger (Krise): Lebensversicherungen. Die Krise ist nicht vorbei, in: Süddeutsche Zeitung, 12.08.2019 (Online-Abruf)

GDV (2019): Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2019, hrsg. v. Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Berlin 2019

Geschäftsberichte 2018 der einbezogenen Lebensversicherungsunternehmen und zurückliegende Jahre

Klotzki, U. (Product Complexity): New life insurance products and product complexity in Germany, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (ZVersWiss) 2/2018, S. 143-161

O. V. (50 größte LVR): Die 50 größten Lebensversicherer nach gebuchten Bruttobeiträgen, in: ZfV 15-16/2019, S. 461

Rockel, W., E. Helten, P. Ott, R. Sauer (Versicherungsbilanzen): Versicherungsbilanzen. Rechnungslegung nach HGB und IFRS, 3. Aufl., Stuttgart 2012

Schaumlöffel, K.-U. (Korridormethode): Korridormethode – Regeln zur Berechnung der Zinszusatzreserve geändert, in: BaFin Journal 11/2018, S. 8-10

Schaumlöffel, K.-U., N. Pieper, U. Gierse (Zinszusatzreserve): Zinszusatzreserve – Finanzierung und Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung, in: BaFin Journal 08/2017, S. 23-30

Weinmann, H. (Provisionsdeckel): Der löchrige Provisionsdeckel – Die Wirkungslosigkeit des “Provisionsdeckels” im Lichte vorweggenommener und nachträglicher Abschlusskosten sowie der Gesamtkosten? VWheute-Tagesreport, 23.05.2019

Weinmann, H. (Provisionen und Kosten): Blackbox Lebensversicherung. Der proble-

matische Ausweis von Provisionen und Kosten in der Lebensversicherung, in: ZfV 17/2018, S. 495-497

Weinmann, H. (Top 12): Zwischen Genußnutzung und Run-off: Die Top 12 Lebensversicherer im Vergleich. Was machen die Lebensversicherer mit dem Geld ihrer Kunden? Untersuchung 2018, in: ZfV 18/2018 (Teil I), S. 536-543, ZfV 19/2018, S. 586-594 (Teil II)

Wontke, Chr., M. Balleer (Aktienanlage): Aktienanlage für Lebensversicherer unter Solvency II. Sind die Solvenzkapitalanfor-

derungen eine Rentabilitätsbremse, in: ZVersWiss 3/2018, S. 259-272

²⁴ Schaumlöffel K.-U., N. Pieper, U. Gierse (Zinszusatzreserve), S. 24

²⁵ Siehe hierzu Farny, D. (Versicherungsbetriebslehre), S. 110

²⁶ Fromme, H., F. Krieger (Krise)

²⁷ Vgl. Deutscher Bundestag (19. Wahlperiode), S. 3 f.

²⁸ Vgl. Farny, D. (Rohüberschüsse), S. 16

Marion Beiderhase / Dr. Andreas Meyerthole

Werthaltigkeit latenter Steuern: Es droht Ungemach

Schärfere Regelungen an den Werthaltigkeitsnachweis latenter Steuern können sich ab 2020 deutlich auf die SCR-Bedeckung auswirken. Zum Teil sinkt die resultierende SCR-Bedeckung drastisch. Dies zeigt eine Analyse von 159 deutschen Schaden- und Unfallversicherern.

Seit Inkrafttreten des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II ist die Ermittlung der Kapitalanforderungen eine zentrale Aufgabe für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Latente Steuern und deren Verlustausgleichsfähigkeit gemäß Artikel 207 der Delegierten Verordnung 2015/35 (DVO) spielen dabei eine bedeutende Rolle, denn je nach individuellem Steuersatz kann sich eine Verringerung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) um rund 30% ergeben.

Beim Blick auf den deutschen Versicherungsmarkt zeigt sich, dass insbesondere die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Tat ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Bedeckungsquote darstellt. Dies wurde bei einer Berechnung deutlich, die wir für 159 deutsche Schaden- und Unfallversicherer durchgeführt haben.¹ Dabei zeigte sich: 80 Unternehmen können zum 31.12.2018 eine Verringerung des SCR um mehr als 25% durch die Adjustierung durch latente Steuern nachweisen. Bei über der Hälfte der Versicherer verbessert sich die Bedeckung des SCR durch die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern um mindestens 50%-Punkte. Im Mittel liegt die ausgewiesene SCR-Bedeckung bei rund 277%.

Im Rahmen des für 2020 geplanten Reviews der Standardformel hat die EIOPA nun bereits im März dieses Jahres eine Verordnung zur Änderung der DVO (2019/981) herausgegeben. Im Zuge dieser Verordnung müssen Versicherer und Rückversicherer sich auf zusätzliche Bestimmungen bei der Berechnung der Anpassung der Solvenzkapitalanforderung aufgrund der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern einstellen. Insbesondere ergeben sich verschärfte Anforderungen an die Werthaltigkeitsprüfung latenter Steueransprüche. Der vorliegende Artikel beleuchtet die neuen Bestimmungen sowie deren mögliche Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt.

Latente Steuern unter Solvency II

Der Ansatz latenter Steuern dient dem Ausgleich von Bewertungsdifferenzen zwi-

Marion Beiderhase

Leitende Beraterin bei der aktuariellen Beratungsgesellschaft Meyerthole Siems Kohlruss aus Köln.

Dr. Andreas Meyerthole

Firmengründer und Geschäftsführer, Meyerthole Siems Kohlruss.

Passiv oder aktiv?

Passive latente Steuern oder DTL (Deferred Tax Liabilities) ergeben sich aus einem höheren Vermögenswert oder einer geringeren Verbindlichkeit in der Solvabilitätsübersicht gegenüber der Steuerbilanz. Im gegensätzlichen Fall können sich aktive latente Steuern oder DTA (Deferred Tax Assets) ergeben. Latente Netto-Steueransprüche (Netto-DTA) ergeben sich aus der Saldierung von DTA und DTL.

schen der Steuerbilanz und der Solvabilitätsübersicht und hat unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel: Während latente Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen werden und die Eigenmittel verringern, stehen latente Steueransprüche auf der Aktivseite und wirken positiv auf die Eigenmittel.

Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ergibt sich durch den Eintritt des unter Solvency II betrachteten 200-Jahres-Stressszenarios, in dessen Folge der finanzielle Verlust die Steuerlast des Unternehmens in künftigen Jahren mindern und sich somit in einem geringeren Betrag an vorzuhaltenden Eigenmitteln niederschlagen kann. Denn der mit den niedrigeren Vermögenswerten und höheren Verbindlichkeiten einhergehende Rückgang der Eigenmittel wird durch Veränderungen der latenten Steuern teilweise wieder ausgeglichen.

Für die Ermittlung der Anpassung wird Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch die EIOPA in den Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern (EIOPA-BoS-14/177) eine vereinfachte Berechnung ermöglicht. Hierbei wird der unmittelbare Verlust gemäß Artikel 207 DVO zu Grunde gelegt und mit dem unternehmenseigenen Steuersatz in Ansatz gebracht. Der sich hieraus ergebende Betrag gibt die maximale Erhöhung der latenten Netto-Steueransprüche im Stressszenario an und muss daher auf seine Werthaltigkeit geprüft werden.

Werthaltigkeit latenter Steueransprüche

Für passive latente Steuern gilt grundsätzlich die Bilanzierungspflicht. Da sich aktive latente Steueransprüche jedoch positiv auf die Solvabilität eines Versicher-

ers oder Rückversicherers auswirken, erfordert ihr Ansatz in jedem Fall eine erfolgreich durchlaufene Werthaltigkeitsprüfung. Ziel dieser Prüfung ist der Nachweis, dass die Ansprüche zukünftig tatsächlich in Ansatz gebracht und gegen künftige zu versteuernde Erträge verrechnet werden können. Dabei müssen die gültigen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Verrechnung und des Vortrags von Steuergutschriften und steuerlichen Verlusten beachtet werden.

Im ersten Schritt werden in der Regel bereits bilanzierte latente Steuerverbindlichkeiten für die Verrechnung herangezogen, denn hierbei handelt es sich um zukünftige zusätzliche Steuerbelastungen, die bei der Auflösung temporärer Differenzen entstehen. Bei den betrachteten 159 Schaden-Unfallversicherern weisen 127 Versicherer einen Passivüberhang an latenten Steuern in ihrer Solvabilitätsübersicht aus.

Verbleibt nach der Verrechnung der latenten Steueransprüche mit den latenten Steuerverbindlichkeiten ein Überhang an aktiven latenten Steuern, werden im zweiten Schritt steuerpflichtige Gewinne betrachtet, die in den folgenden Jahren wahrscheinlich erzielt werden, wobei möglichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und künftigen Management-Entscheidungen gemäß Artikel 23 DVO Rechnung zu tragen ist. Die Höhe der zu bilanzierenden aktiven latenten Steuern ist auf den werthaltigen Teil des Überhangs zuzüglich des bereits mit latenten Steuerverbindlichkeiten verrechneten Betrags limitiert.

Grundsätzlich kann eine solche zweistufige Werthaltigkeitsprüfung sowohl bei der Aufstellung der Solvabilitätsübersicht wie auch im Stressszenario bei der Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit zur Anwendung kommen. Im Stressszenario sind jedoch zusätzlich die

Auswirkungen des 200-Jahres-Ereignisses auf die finanzielle Situation des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen. Wird der oben genannte vereinfachte Ansatz der EIOPA gewählt, müssen darüber hinaus Doppelzählungen ausgeschlossen werden: Latente Steuerverbindlichkeiten und steuerpflichtige Gewinne, die bereits für die Werthaltigkeitsprüfung in der Solvabilitätsübersicht verwendet wurden, dürfen nicht mehr herangezogen werden, um die Werthaltigkeit der potenziellen Erhöhung der latenten Netto-Steueransprüche im Stressszenario zu belegen.

Zum 31.12.2018 führen 141 der betrachteten 159 Erstversicherer eine Adjustierung des SCR mit Hilfe von latenten Steuern durch. Eine Werthaltigkeitsprüfung auf Basis zukünftiger Gewinne müssen dabei 78 Unternehmen durchführen, da hier der Passivüberhang an latenten Steuern nicht ausreicht, um die Höhe der angesetzten Adjustierung zu bedecken.

Neuerungen in der DVO ab 2020

Die ab dem 01.01.2020 geltenden neuen Bestimmungen in der DVO betreffen u.a. die für die Werthaltigkeitsprüfung im Stressszenario herangezogenen zukünftig erwarteten steuerpflichtigen Gewinne. Die Konsistenz zum Vorgehen bei der Prüfung der Werthaltigkeit von latenten Steueransprüchen in der Solvabilitätsübersicht sollte aber gewahrt bleiben.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, kommen für den Nachweis der Werthaltigkeit nur steuerpflichtige Gewinne in Frage, die nicht bereits in der Solvabilitätsübersicht, etwa in den versicherungstechnischen Rückstellungen (Best Estimate Schadenrückstellung, zukünftige Erträge in der Prämienrückstellung) berücksichtigt wurden. Eine Auflösung der Risikomarge widerspricht dem Going-Concern-Ansatz von Solvency II und sollte demnach nicht in Ansatz gebracht werden.

Insofern werden in den meisten Fällen die erwarteten Gewinne aus zukünftigem Neugeschäft (sofern dieses nicht bereits in der Prämienrückstellung enthalten ist) und Erträge jenseits der Solvency II Vertragsgrenzen aus bestehendem Geschäft die größte Rolle in der Werthaltigkeitsprüfung spielen.

Die Neufassung der DVO stellt ab 2020 zusätzliche Anforderungen an ebendiese Gewinne:

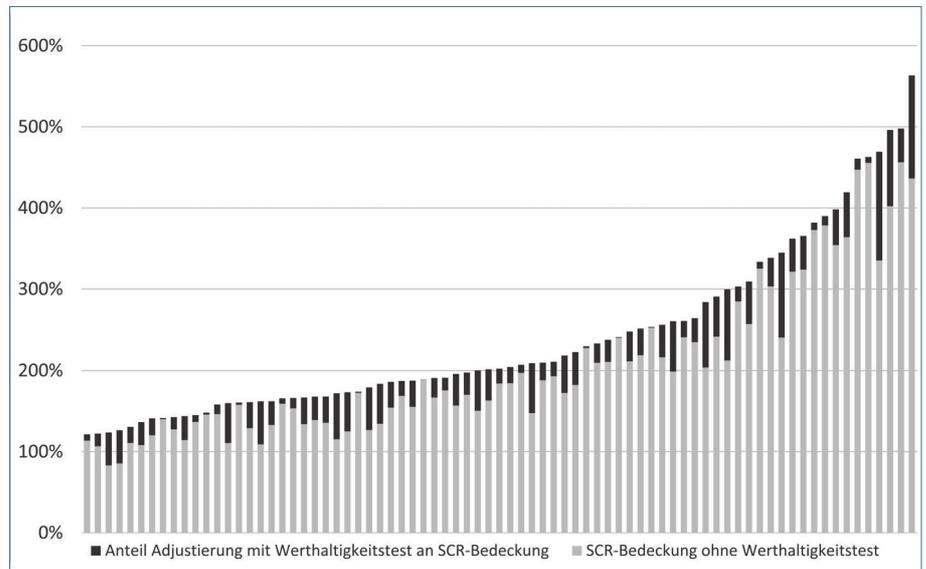
- Es soll kein Neugeschäft angesetzt werden, das nicht bereits in der Unternehmensplanung des Versicherers oder Rückversicherers enthalten ist. Grundlage der Gewinnprojektion sollte also die Unternehmensplanung (unter Berücksichtigung der Stresssituation) bilden.
- Neugeschäft, das jenseits des unternehmenseigenen Planungshorizonts oder eines 5-Jahres-Horizonts abgeschlossen wird, darf nicht berücksichtigt werden.
- Werden die Gewinne aus geplantem Neugeschäft über den Planungshorizont hinaus in die Zukunft projiziert, muss ein endlicher Projektionshorizont gewählt werden. Zusätzlich sind angemessene Abschläge auf die jenseits des Planungshorizonts projizierten Gewinne anzusetzen und diese Abschläge sollen ansteigen, je weiter die Gewinne in die Zukunft projiziert werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die zugrundeliegenden Annahmen nicht günstiger sind als diejenigen Annahmen, die zum Zwecke des Werthaltigkeitsnachweises latenter Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht zur Anwendung kamen. Ebenso ist der zunehmenden Unsicherheit in Bezug auf zukünftige Erträge aufgrund eines längeren Prognosehorizonts Rechnung zu tragen.

Auswirkungen auf die Versicherungsbranche

Die Anpassung der DVO in Bezug auf die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern könnte einen deutlichen Einfluss auf die Bedeckungsquoten von Versicherern und Rückversicherern haben. Die neuen Anforderungen an die Annahmen, unter denen zukünftige steuerpflichtige Gewinne in einem Post-Schock-Szenario zu erwarten sind, werden den Nachweis, dass solche Gewinne wahrscheinlich sind, nun deutlich erschweren. Infolgedessen dürfte sich bei vielen Unternehmen auch der werthaltige Teil der fiktiven latenten Steuern und damit die Höhe der Anpassung der Solvenzkapitalanforderung merklich verringern. In Einzelfällen könnte der Aufwand einer Werthaltigkeitsprüfung über zukünftige Gewinne so hoch sein, dass beide Beträge auf die Höhe des Passivüberhangs der latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht beschränkt werden.

Abbildung: SCR-Bedeckung mit und ohne Werthaltigkeitsnachweis bei 78 betroffenen Schaden- Unfallversicherern (31.12.2018)



© Meyerthole Siems Kohlruss 2019

Auf Basis der Solvabilitätsübersichten zum 31.12.2018 lässt sich die mögliche Auswirkung auf die SCR-Bedeckung durch die Begrenzung der Adjustierung aus latenten Steuern auf den Passivüberhang ebendieser quantifizieren (vgl. Abbildung). In der Gesamtbetrachtung würde die durchschnittliche SCR-Bedeckungsquote von 277% auf 260% zurückgehen. Im Einzelfall können die Auswirkungen aber deutlich drastischer ausfallen. Bei 45 Unternehmen ist ein Rückgang der SCR-Bedeckung um mehr als 25%-Punkte, bei 14 Unternehmen sogar um mehr als 50%-Punkte zu beobachten. In neun Fällen würde die SCR-Bedeckung bei einer Beschränkung auf den Passivüberhang auf einen Wert von 115% oder weniger fallen, bei zwei Versicherungsunternehmen wäre die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sogar nicht mehr gewährleistet.

Diese teilweise deutlichen Auswirkungen zeigen die Notwendigkeit, sich zeitnah mit den Änderungen der DVO und ihren Auswirkungen auf die SCR-Bedeckung auseinanderzusetzen. Der Werthaltigkeitsnachweis ist vor dem Hintergrund des Stressszenarios auf die Erträge aus Bestands- und Neugeschäft außerhalb der Solvabilitätsübersicht richtig zu kalibrieren. Besonderes Augenmerk ist auf die für die Bewertung zugrundeliegenden Annahmen zu richten, die für die Projektion der künftigen steuerpflichtigen Gewinne herangezogen werden. Dies sollte Hand in Hand mit dem Hinweis der DVO an das Verwaltungs-, Manage-

ment- oder Aufsichtsorgan der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehen, eine Risikomanagementstrategie im Hinblick auf latente Steuern umzusetzen.

Recherche: Katharina Klein, Masterstudium Mathematical Sciences an der Universität Utrecht mit vorangegangenen Bachelorstudium der Mathematik an der Radboud Universität Nijmegen.

¹ SFCR Berichterstattung von 159 Schaden-Unfallversicherern unter Verwendung des Standardmodells, Berichtszeitpunkt 31.12.2018